

würklich erreicht werden. Mancher Behörde und manchem Dicasterio schien und scheint es noch jetzt hinreichend, daß in einer Kirchengemeinde gewisse Thatsachen die Zeit der Sächs. Verjährung hindurch auf gleichförmige Weise wiederholt geschehen sind, um daraus sofort ein wohlhergebrachtes Recht bilden und solches für fortdauernd gültig erklären zu können, ohne auf einen angemessenen Rechtstitel des Herkommens, auf die Einwilligung der Kirchenobern, und die etwanigen besondern Verhältnisse derer, gegen welche jene Handlungen ausgeübt wurden, Rücksicht zu nehmen. Andre wollten wieder gegen Gerechtfame der Kirchen und Stiftungen fast gar keine rechtsverwährte Gewohnheit gelten lassen, oder wenigstens der ihnen in den gemeinen und Sächsischen Rechten nachgelassenen Restitution die weiteste Ausdehnung geben.

Als den Gewohnheiten und dem Herkommen in der Wirkung ziemlich gleich ist auch in Kirchensachen der Gerichtsbrauch anzusehen, d. h., die in den Dicasterien und Justizcollegien angenommenen Meinungen und Grundsätze, wornach diejenigen Rechtsfälle und Rechtsgeschäfte, in Rücksicht deren entweder gar keine oder nicht hinreichend deutliche gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, theils in Rücksicht der gerichtlichen Verfahrungsart, theils insonderheit der Entscheidung selbst beurtheilt zu werden pflegen. Anlangend die Verfahrungsart, so hängt deren Anordnung, insofern einmal keine gesetzlichen Vorschriften darüber gegeben sind, zu Beförderung einer zweckmäßigen Gleichförmigkeit und Ordnung der gerichtlichen Geschäfte und Verhand-

---

1605. — Erled. der E. Gebr. 1661. Justizsachen, §. 49. Cod. Ang. T. 1. S. 637. 75. 1227. 227.